Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2001/6/26 1Ob148/01y

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.06.2001

Norm

StGB §111

Rechtssatz

Der Umstand allein, dass das vorgeworfene Verhalten bei Strafe verboten ist, reicht nicht aus, es als unehrenhaft zu qualifizieren. Auch der mit den rechtlich geschützten Werten verbundene Mensch kann einmal, ohne dadurch diese Qualifikation zu verlieren, ein Gesetz übertreten.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 148/01y
  Entscheidungstext OGH 26.06.2001 1 Ob 148/01y

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0116217

Dokumentnummer

JJR_20010626_OGH0002_0010OB00148_01Y0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at